



# Lea

Let's empower Austria

Österreichischer Fonds zur Stärkung und  
Förderung von Frauen und Mädchen

---

**CORPORATE GOVERNANCE BERICHT**  
2024



## **INHALT**

Präambel .....	3
<b>1. Zum Bekenntnis und zur Umsetzung des B-PCGK durch den ÖFF .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Zu den Organen des ÖFF .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Der Fondsvorstand und die Geschäftsführung .....</b>	<b>4</b>
2.1.1. Zur Vergütung des Fondsvorstands.....	6
2.1.2. Zu den Aufgaben und Kompetenzverteilung des Fondsvorstands.....	6
2.1.3. Zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats.....	6
<b>2.2. Der Aufsichtsrat .....</b>	<b>6</b>
2.2.1. Zur Vergütung des Aufsichtsrats.....	7
2.2.2. Zu den Aufgaben und Sitzungen des Aufsichtsrats .....	7
<b>2.3. D&amp;O Versicherung.....</b>	<b>8</b>
<b>3. Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten im ÖFF .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Externe Evaluierung.....</b>	<b>8</b>
<b>5. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand.....</b>	<b>9</b>

## Präambel

Der Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen (ÖFF) ist ein Fonds im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015). Als solcher gilt der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) für den Fonds und die mit der Erfüllung des Fondszwecks betrauten Organe.

Der gegenständliche Corporate Governance Bericht betrifft das Geschäftsjahr 2024 und wird auf der Website des ÖFF (<https://letsempoweraustria.at/>) veröffentlicht.

### 1. Zum Bekenntnis und zur Umsetzung des B-PCGK durch den ÖFF

Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes bekennt sich der Vorstand des ÖFF als mit der Erfüllung des Fondszwecks betrautes Organ zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017 und erklärt, dass mit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2024 den anwendbaren Regeln des B-PCGK 2017 grundsätzlich entsprochen wurde soweit diese im Hinblick auf die Rechtstruktur des Fonds als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die organisatorische Struktur des ÖFF, um einen zusätzlichen Bürostandort in Salzburg (mit 3 Mitarbeitenden) erweitert. Die Eröffnung des zusätzlichen Standorts hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Governance-Strukturen des ÖFF. Die etablierten Kontroll- und Aufsichtsmechanismen bleiben unverändert bestehen und gewährleisten weiterhin eine transparente Unternehmensführung im Sinne des B-PCGK 2017.

Nähere Informationen zum B-PCGK 2017 können der Website [Bundes-Public Corporate Governance Kodex \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at/Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex) entnommen werden.

Es werden folgende Abweichungen angeführt und begründet:

- Im ÖFF ist für den Fondsvorstand sowohl in der Gründungserklärung als auch in der Geschäftsordnung für alle Angelegenheiten der Grundsatz der Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung verankert. Gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 muss der Fondsvorstand aus mindestens zwei Personen bestehen, über die Vertretungsbefugnisse wird indes keine gesetzliche Regelung getroffen, sodass die Ausgestaltung derselben im freien Ermessen des Fonds steht. Die einzelnen Agenden des ÖFF sind den jeweiligen Mitgliedern des Fondsvorstands in der Geschäftsordnung ausdrücklich zugeteilt (vgl. B-PCGK 2017 Pkt. 9.2.2.1).
- Aufgrund der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wurden bislang keine Ausschüsse des Überwachungsorgans zur Vorbereitung bestimmter Sachthemen gebildet (vgl. B-PCGK 2017 Pkt. 11.4.1).

## **2. Zu den Organen des ÖFF**

Die laut § 16 BStFG 2015 sowie der Gründungserklärung des ÖFF verpflichtend eingerichteten Organe sind:

- der Fondsvorstand
- der Aufsichtsrat
- der Fondsprüfer

### **2.1. Der Fondsvorstand und die Geschäftsführung**

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks. Der Fondsvorstand des ÖFF besteht gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 aus zwei natürlichen Personen, welche vom Aufsichtsrat des ÖFF bestellt und abberufen werden. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Der Fondsvorstand des ÖFF besteht aus einer Direktorin und einer stellvertretenden Direktorin.

Die Zusammensetzung des Fondsvorstandes gestaltete sich vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 wie folgt:

<b>Name</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Nalan Gündüz</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Alexandra Wolk</b>
<b>Funktion</b>	Direktorin	Stv. Direktorin
<b>Geburtsjahr</b>	1981	1984
<b>Datum der Erstbestellung</b>	01.03.2022	14.03.2022
<b>Ende der laufenden Funktionsperiode</b>	28.02.2027	13.03.2027

Die Zusammensetzung des Fondsvorstandes gestaltete sich ab 01.04.2024 interimistisch bis zum Dienstantritt der neuen stellvertretenden Direktorin wie folgt:

<b>Name</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Nalan Gündüz</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Gundula Windtner</b>
<b>Funktion</b>	Direktorin	Stv. Direktorin
<b>Geburtsjahr</b>	1981	1984
<b>Datum der Erstbestellung</b>	01.03.2022	01.04.2024
<b>Ende der laufenden Funktionsperiode</b>	28.02.2027	30.06.2024

Die Zusammensetzung des Fondsvorstandes gestaltete sich ab 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 wie folgt:

<b>Name</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Nalan Gündüz</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> (FH) Romana Macher-Schuh</b>
<b>Funktion</b>	Direktorin	Stv. Direktorin
<b>Geburtsjahr</b>	1981	1984
<b>Datum der Erstbestellung</b>	01.03.2022	01.07.2024
<b>Ende der laufenden Funktionsperiode</b>	28.02.2027	30.06.2029

Eine Mitgliedschaft der Mitglieder des Vorstandes in Überwachungsorganen anderer Gesellschaften, Unternehmen bzw. etwaige diesbezügliche Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen bestehen nicht.

### 2.1.1. Zur Vergütung des Fondsvorstands

Der Bruttojahresbezug der Direktorin Nalan Gündüz betrug im Jahr 2024 € 92.335,74. Der Bruttojahresbezug der stellvertretenden Direktorin Alexandra Wolk betrug von 01.01.2024 bis zum Austrittszeitpunkt 31.03.2024 € 14.861,19. Frau Mag.<sup>a</sup> Gundula Windtner bezog für die interimistische Funktion der stellvertretenden Direktorin kein Entgelt. Der Bruttojahresbezug der stellvertretenden Direktorin Romana Macher-Schuh betrug ab Eintrittszeitpunkt 01.07.2024 im Jahr 2024 € 38.467,50.

### 2.1.2. Zu den Aufgaben und Kompetenzverteilung des Fondsvorstands

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks. Die Direktorin war 2024 für Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Events, Förderungen sowie rechtliche Belange zuständig.

Die stellvertretende Direktorin für die Bereiche Finanzen, Operations/Prozesse, Projekte und Wissensmanagement/Wirkungsmessung. Dem Fondsvorstand obliegt gemeinsam die strategische Planung sowie HR/Personal.

### 2.1.3. Zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Fondstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Fonds führen können, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## 2.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand 2024 gemäß § 21 Abs. 6 BStFG 2015 aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Fondsvorstand angehören. Der Aufsichtsrat des ÖFF setzte sich aus einer Vorsitzenden, einer

Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zusammen. Etwaige Ausschüsse im Aufsichtsrat bestehen nicht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2024 gestaltete sich wie folgt:

<b>Name</b>	<b>Bernadett Humer, MSc</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Jennifer Resch</b>	<b>Mag.<sup>a</sup> Sylvia Vana</b>
<b>Funktion</b>	Vorsitzende	Stv. Vorsitzende	Mitglied
<b>Geburtsjahr</b>	1981	1985	1974
<b>Datum der Erstbestellung</b>	15.12.2021	15.12.2021	15.12.2021
<b>Ende der (laufenden) Funktionsperiode</b>	14.12.2026	14.12.2026	14.12.2026

#### 2.2.1. Zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten im Sinne der RGV (Reisegebühreenvorschrift 1955) und allfälligen sonstigen Barauslagen. Im Jahr 2024 wurden keinerlei Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausbezahlt.

#### 2.2.2. Zu den Aufgaben und Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:

1. die Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung,
2. die Überwachung der Einhaltung der Satzung des Fonds sowie die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Fonds,
3. die Überwachung der Umsetzung des Prüfberichts gemäß § 20 Abs. 4 BStFG 2015,
4. die Bestellung des Fondsprüfers,
5. die Unterstützung des Fondsprüfers gemäß § 20 Abs. 5 BStFG 2015,
6. der Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des Fondsvorstands,
7. die Vertretung des Fonds gegenüber dem Fondsvorstand,

8. die Zustimmung zu Geschäften im Sinne des § 5 Abs. 5 BStFG 2015 sowie zu weiteren, zustimmungspflichtigen Geschäften; darunter fällt auch die Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen,
9. die gemäß § 21 Abs. 8 BStFG 2015 verpflichtenden Mitteilungen an das Fondsregister, sowie
10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Fondsvorstands.

Der Aufsichtsrat hält mindestens halbjährlich eine Sitzung ab. Im Geschäftsjahr 2024 wurden insgesamt vier Sitzungen abgehalten, davon zwei Sitzungen mit der Vorstandskonstellation ab 01.07.2024.

### **2.3. D&O Versicherung**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Fondsvorstandes bestand im Jahr 2024 eine D&O Versicherung.

## **3. Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten im ÖFF**

Der ÖFF bekennt sich zur Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Im Rahmen seiner Personalpolitik tritt der ÖFF ausdrücklich für eine Chancengleichheit für alle Menschen und insbesondere der Förderung von Frauen ein. Ende 2024 waren 23 von 24 der Fondsmitarbeitenden (inkl. Vorstand) weiblich (Frauenanteil von ~ 96%). Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag bei 100%. Der ÖFF strebt bei der Förderung von Mädchen und Frauen ebenso die Beteiligung von Männern im Rahmen einer Anstellung beim ÖFF an und arbeitet stetig an einem Recruiting Prozess, der gleichermaßen alle Geschlechter anspricht und so eine Geschlechterdiversität ermöglichen soll. Weitere Informationen können der Website des ÖFF entnommen werden.

## **4. Externe Evaluierung**

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Eine externe Evaluierung der Einhaltung des B-PCGK wird seitens des ÖFF für das Geschäftsjahr 2027 angesetzt und

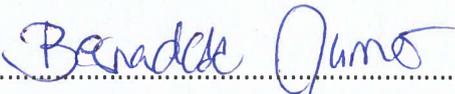
das Ergebnis im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2027 ausgewiesen.

## 5. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand

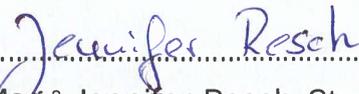
Der Fondsvorstand sowie der Aufsichtsrat des ÖFF erklären, im Geschäftsjahr 2024 den Bestimmungen des B-PCGK, soweit diese im Hinblick auf die Rechtsstruktur des Fonds als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden, grundsätzlich entsprochen zu haben.

Wien, am 23.06.2025

### Der Aufsichtsrat:

  
.....

Bernadett Humer, MSc., Vorsitzende des Aufsichtsrats

  
.....

Mag.<sup>a</sup> Jennifer Resch, Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrats

  
.....

Mag.<sup>a</sup> Sylvia Vana, Mitglied des Aufsichtsrats

### Der Fondsvorstand:

  
.....

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Mirela Memic, Direktorin

  
.....

Mag.<sup>a</sup> (FH) Romana Macher-Schuh, Stv. Direktorin

